

# Theo Klauß: Überlegungen zum Begriff ‚Geistige Behinderung‘

*Beitrag bei der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe im November 2006 in Marburg*

Die Lebenshilfe Österreich hat im Jahr 2005 beschlossen, ihren Namen zu ändern. Sie vermeidet zukünftig den Begriff ‚geistig‘ und nennt sich nur noch ‚Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen‘. Dies wurde bei einer internationalen Tagung beraten, bei der auch der Mitarbeiter der Bundesvereinigung Lebenshilfe in Deutschland, Ulrich Niehoff, und Prof. Biewer vertreten waren. Sie kennzeichnen beim Workshop der Lebenshilfe Österreich am 15. 09. 05 die Situation meines Erachtens sehr zutreffend:

1. Die Notwendigkeit, einen neuen Begriff zu suchen, ergibt sich vor allem aus dem berechtigten Wunsch und Anliegen der Betroffenen: Sie empfinden ‚geistig behindert‘ mehrheitlich als diskriminierend und erleben, dass es sich zum Schimpfwort eignet. Im wissenschaftlichen Bereich heben vor allem die soziologischen Stigmatisierungstheorien („Labeling“) die Wechselwirkung zwischen Begriffen und Einstellungen hervor. Dies begründet zumindest die Hoffnung, dass positiv besetzte Begriffe zu einer positiveren Sicht („Menschenbild“) und diese zu positiverem Handeln beitragen können.
2. Andererseits sind Nachteile – auch für die Betroffenen - zu befürchten, wenn der Begriff ‚geistige Behinderung‘ aufgegeben wird. Der Versuch, die damit bezeichneten Menschen begrifflich nicht mehr auszugrenzen, kann Lebenschancen nivellieren, Solidarität kann ‚versiegen‘ und sozialrechtliche Ansprüche sind schwieriger zu begründen, wenn keine einigermaßen klare Bezeichnung mehr vorliegt. So sind derzeit Menschen mit geistiger Behinderung von den Paralympics ausgeschlossen, weil ein klares, einheitliches Kriterium für den ‚handicap-Ausgleich‘ fehlt.
3. Schließlich gibt es große Probleme, einen neuen, befriedigenden Begriff zu finden. Vor allem aber ist nicht anzunehmen, dass dieser dauerhaft ‚positiv besetzt‘ bleibt, solange sich der Status der gemeinten Menschen nicht verändert. Das Bemühen darum muss deshalb vorrangiges Ziel sein – auch bei der Begriff-Suche, aber nicht nur dadurch. Einige Ergänzungen zu Punkt 2 und 3 können die Sachlage noch weiter verdeutlichen.

## **Ergänzung zu 2.**

Kulig u.a. (2006) weisen auf grundsätzliche Probleme bei einer Veränderung des Begriffs ‚Geistige Behinderung‘ hin:

- Dieser sei inzwischen allgemein verständlich, ein ähnlich hoher Verständigungsgrad werde viel Zeit benötigen
- Es sei mit einer „Konfusion verschiedener Termini“ zu rechnen (117)
- Die interdisziplinäre Kommunikation werde erschwert
- Da der Begriff eine sozialrechtliche Relevanz besitzt, könnten sich aus einer zu erwartenden begrifflichen Aufweichung Nachteile für behinderte Menschen ergeben, wenn es um Gewährung von Hilfen geht
- Ein neuer Begriff müsste erst theoretisch fundiert und entwickelt werden. Der empirische und theoretische Gehalt des bisherigen Begriffs ginge verloren
- Ein neuer Begriff hätte vermutlich bald einen ebenso stigmatisierenden Charakter wie der bisherige, weil sie mit dem bisherigen Begriff verbundenen Konnotationen auf diesen übertragen würden (ebd. 118).

### **Ergänzung zu 3.**

Nach Lindmeier & Lindmeier (2006) gibt es in Europa eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe, am verbreitetsten sind „geistige Behinderung, intellektuelle Behinderung, geistige Entwicklungsverzögerung, Lernbehinderung, Lernbeeinträchtigung, Lernschwierigkeiten und intellektuelle Schwierigkeiten“ (95). People first bevorzugt „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ (people with learning difficulties). Im Schulbereich hat sich die Bezeichnung „spezielle Erziehungsbedürfnisse“ (special educational needs – SEN) weitergehend für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchgesetzt. In den USA wird versucht, den Begriff „mental retardation“ durch „intellectual disabilities“, „developmental disabilities“ oder „mental disabilities“ zu ersetzen. Hierbei zeigt sich aber (so Westling u.a. 2006) das Problem unklarer Definitionen bei der Entscheidung über spezielle Hilfen, sodass in der Berufspraxis und Forschung die traditionellen IQ-bezogenen Kriterien (weiterhin) eine große Rolle spielen (108).

### **Abwägung**

Das Dilemma, in dem man sich beim Versuch der Begriffsänderung befindet, ist vielfältig.

1. Es wird ein möglichst entgrenzender Begriff gesucht (um die prinzipielle Gleichheit aller Menschen hervorzuheben), und doch gibt es in verschiedenen Zusammenhängen die Notwendigkeit einer möglichst eindeutigen Definition. Das widerspricht sich diametral. Die international (v.a. von People First) bevorzugten Begriffe wie „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ umfassen beispielsweise weit mehr als diejenigen, die in Deutschland bisher als „geistig behindert“ bezeichnet werden. Alle Kombinationen mit ‚disabilities‘ werfen das Problem einer adäquaten Übersetzung auf: dis-ability heißt eigentlich Un-Fähigkeit, das wäre gegenüber ‚Behinderung‘ m.E. ein Rückschritt.
2. Das mit ‚geistiger Behinderung‘ Gemeinte hat sehr unterschiedliche Dimensionen, die sich kaum in einem Begriff zusammenfassen lassen. Am Beispiel der ICF lässt sich das verdeutlichen. Es wirken ineinander:
  - eine Beeinträchtigung von körperlichen Funktionen und Strukturen (hier: „Mentale Funktion“),
  - eine Beeinträchtigung der Aktivitäten (daraus resultiert entsprechender Hilfebedarf), und
  - eine Beeinträchtigung der Partizipation (Teilhabe); auch das kann Hilfebedarf im Sinne der Teilhabe an der Gesellschaft begründen.
  - Alle drei Aspekte hängen sowohl von Umwelt- als auch von personenbezogenen Faktoren ab.

Redet man nun von mentaler, kognitiver oder intellektueller ‚Beeinträchtigung‘, so hebt man auf die organisch - funktionelle Seite ab. Hierher ‚gehört‘ die Tendenz (etwa bei entsprechenden Selbsthilfegruppen), Menschen über ihre ‚Syndrome‘ zu charakterisieren (Menschen mit TS21, mit Marker X Syndrom etc.). Das Problem dabei ist, dass sich aus der gleichen chromosomalen Ausgangslage ein sehr unterschiedliches Leben ergeben kann. Menschen mit TS21 können sowohl eine geistige als auch eine Lernbehinderung ausbilden.

Spricht man von ‚besonderen Erziehungsbedürfnissen‘ oder ‚hohem Hilfebedarf‘, so verengt man im Sinne des zweiten Aspekts (‚Aktivitäten‘).

Verwendet man den Begriff ‚behindert‘ in einem ‚gesellschaftskritischen‘ Sinne (vgl. Niehoff) als Hinweis darauf, dass Menschen nicht ‚behindert sind‘, sondern ‚behindert werden‘, so werden Aspekte der Ermöglichung bzw. Begrenzung der Teilhabe und Umweltfaktoren hervorgehoben.

Auch hier ist also festzustellen, dass es einen Begriff, der diese Komplexität wirklich abbildet, vermutlich nicht gibt. Er müsste berücksichtigen, dass der geistigen Behinderung eine organische Besonderheit (Schädigung) zu Grunde liegt, dass für das konkrete Leben

des Menschen aber die ihm möglichen Aktivitäten bedeutsam sind, und dass letztlich die Teilhabe, die Nicht-Aussonderung darüber entscheidet, wie ein Mensch sich entwickeln, sich bilden und vollwertiges Mitglied der Gesellschaft sein kann.

Eine solche Definition könnte etwa so aussehen, wie es Feuser schon 1967 (!) definiert hat: „Stellen wir fest, dass als geistigbehindert gilt, wer aufgrund organischer, genetischer oder anderweitiger Schädigungen, insbesondere durch Beeinträchtigungen infolge sozioökonomischer Benachteiligungen und sozialer Isolation, in seinen Aufnahme- und Verarbeitungskapazitäten, die sich besonders im Zusammenhang von Wahrnehmung, Denken und Handeln sowie in der Sensomotorik zeigen, derart beeinträchtigt sind, dass er angesichts der vorliegenden Lernfähigkeit zur Befriedigung seines besonderen Erziehungs- und Bildungsbedarfs voraussichtlich lebenslanger spezieller pädagogischer und sozialer Hilfen bedarf (...)“ Feuser, G. (1967), Zeitschrift für Heilpädagogik: Heft 11, S. 643 ff

## Gibt es Lösungen?

Es gibt – wie so oft – keine ‚nur gute Lösung‘ des Dilemmas. Das bedeutet, dass alle Beteiligten sich darauf einstellen müssen, mit dem ‚geringeren Übel‘ zu leben. Dabei gilt es abzuwägen, welche Aspekte welches Gewicht haben.

- Das Anliegen der Betroffenen, einen als diskriminierend empfundenen Begriff zu vermeiden, hat einen hohen Wert. Deshalb sollte der Begriff ‚geistige Behinderung‘ im Alltag vermieden werden, soweit es möglich ist.
- Der Begriff ‚Menschen mit Lernbeeinträchtigungen‘ ist in vielen Zusammenhängen durchaus sinnvoll. Er fasst – nach bisheriger Terminologie – Menschen mit geistigen und mit Lernbehinderungen zusammen. In vielen Zusammenhängen ist das unproblematisch.
- Dort, wo eine weitere Spezifizierung erforderlich ist, könnte das über den Hinweis auf den daraus resultierenden Bedarf an Assistenz und Hilfe bezeichnet werden. Es ist bisher schon üblich, Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung als solche ‚mit hohem Hilfebedarf‘ zu bezeichnen und damit von denen zu unterscheiden, die ‚nur‘ eine geistige Behinderung haben. Man könnte z.B. sagen: „Menschen mit Lernbeeinträchtigungen“, „Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und alltäglichem Hilfebedarf“ sowie „Menschen mit Lernbeeinträchtigungen mit hohem Hilfebedarf“.
- Eine Umbenennung der Lebenshilfe wie in Österreich halte ich für akzeptabel, zumal auch Menschen mit mehrfachen Behinderungen und etwa mit Autismus von ihr vertreten werden.
- Im Bereich der Wissenschaft und in rechtlichen Zusammenhängen könnte es jedoch sinnvoll sein, den Begriff der ‚geistigen Behinderung‘ beizubehalten.

## Literatur

Hesse, W. (2006): Menschen mit geistiger Behinderung aus psychologischer Sicht: Konzepte und Tätigkeitsfelder. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer 170-186

Klauß, Th.: Überwindung defizitärer Sichtweisen und Ermöglichung von Selbstbestimmung durch handlungsorientierten Unterricht für Schüler mit geistiger Behinderung. In: Klauß, Th. (Hrsg.): Aktuelle Themen der schulischen Förderung. Heidelberger Texte zur Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung, Bd.1. Heidelberg 2000, S. 100-145

Klauß, Th. (2001): Geistige Behinderung, Geistigbehinderte, Geistigbehindertenpädagogik. In: Antor, G./ Bleidick, U. (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 110-13

- Kulig, W./ Theunissen, G./ Wüllenweber, E. (2006): Geistige Behinderung. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Mühl, H. (Hrsg): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 116-128
- Lindmeier, Bettina & Lindmeier, Christian (2006): Unterstützungsmöglichkeiten für geistig behinderte Menschen in Europa. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Mühl, H. (Hrsg): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 94-106
- Mühl, H. (2006): Merkmale und Schweregrade geistiger Behinderung. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Mühl, H. (Hrsg): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer 128-141
- Westling, D., Plaute, W. & Theunissen, G. (2006): Aktuelle Trends in der Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung in den USA. In: Wüllenweber, E./ Theunissen, G./ Mühl, H. (Hrsg): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 107-114